

EnWG mit Wirkung zum 1. Januar 2018 neu eingefügte direkte Verweis auf die Regelungen im EEG wird mit Inkrafttreten des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes am 1. Januar 2019 aufgehoben und durch einen indirekten Verweis über das KWKG (§ 26c KWKG) im Rahmen der ab diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen für die Offshore-Umlage in § 17f Absatz 5 EnWG ersetzt.

Mit der Inkrafttretensregelung des **Artikel 15 Absatz 4** werden sämtliche Änderungen der KWK-Bestandsanlagenförderung nach § 13 KWKG, der sich hierauf beziehende beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt sowie die Erstreckung des Anwendungsbereichs der neuen § 62a, § 62b und § 104 Absatz 10 und 11 EEG 2017 auf die ab dem 1. Januar 2019 geltende Offshore-Umlage, die die bis zum 31. Dezember 2018 erhobene Offshore-Haftungsumlage ersetzt, zum 1. Januar 2019 In Kraft gesetzt.

Die Transponderpflicht gilt nach der geltenden Flugsicherungsaurüstungsverordnung bereits für alle Luftverkehrsfahrzeuge, die nachts im kontrollierten Luftraum fliegen. Diese Pflicht wird durch Artikel 13 erweitert auf alle Luftverkehrsfahrzeuge, die nachts im nicht kontrollierten Luftraum fliegen. In der Praxis dürften fast alle Luftverkehrsflugzeuge, die nachts fliegen, bereits mit Transpondern ausgestattet sein. Sofern einzelne Luftverkehrsfahrzeuge, die nachts im nicht kontrollierten Luftraum fliegen, nicht mit Transponder ausgestattet sein sollten, erhalten diesen Luftverkehrsfahrzeugen aufgrund der Verschiebung der Inkrafttretensregelung in **Artikel 15 Absatz 5** über ein halbes Jahr Zeit zur Nachrüstung. Der Zeitraum sollte ausreichen, um auch die letzten noch nachts ohne Transponder fliegenden Luftfahrzeuge mit Transpondern auszustatten. Sofern diese Pflicht nicht erfüllt wird, dürfen Luftverkehrsfahrzeuge ab 1. August 2019 nur tagsüber ohne Transponder fliegen, sofern dies nach der geltenden Flugsicherungsaurüstungsverordnung zulässig ist.

Berlin, den 28. November 2018

Jens Koeppen
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.